



HERBARTGYMNASIUM

OLDENBURG

Schülerbetriebspraktikum - Merkblatt für die Eltern und Betriebe

Zeitraum: 13. – 24. Januar 2025

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in der z. Z. gültigen Fassung gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern nicht für die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder. Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

1. **Betreuung:** Während des Praktikums wird jeder Schüler bzw. jede Schülerin von einem Fachlehrer betreut, der ihn auch im Betrieb besuchen wird.
2. **Rechtsgrundlage:** Nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 14.09.2018 gilt das Betriebspraktikum als Schulveranstaltung. Alle Schüler der Jahrgangsstufe 11 nehmen daran teil.
3. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften darstellt, ist eine finanzielle Vergütung unzulässig.
4. **Gesundheitszeugnis:** Eine evtl. notwendige Gesundheitsuntersuchung muss etwa 14 Tage vor Beginn des Praktikums im Gesundheitsamt durchgeführt werden; die Kosten dafür übernimmt der Schulträger.
5. **Kraftfahrzeuge:** Den Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen während des Praktikums untersagt, auch dann, wenn sie einen gültigen Führerschein besitzen.
6. **Jugendarbeitsschutz:** Die tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden (Jugendliche 8 Stunden) und die wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden (Jugendliche 40 Stunden) dürfen nicht überschritten werden.
7. **Versicherungsschutz:** Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülern Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.
8. **Betriebsordnung:** Die Praktikanten unterliegen während des Betriebspraktikums der Betriebsordnung und haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen.
9. **Krankheit:** Im akuten Krankheitsfall sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn der Betrieb **und** die Schule zu benachrichtigen.
10. **Auswertung:** Jeder Praktikant erstellt einen Praktikumsbericht. Jeder Schüler wählt aus einer vergebenen Auswahl an Themen, seinen betriebspezifischen Schwerpunkt selbstständig aus und legt diesen bereits vor der Aufnahme des Betriebspraktikums dem Fachlehrer für Politik-Wirtschaft vor.

Mit freundlichen Grüßen

Janosch Schierke & Fabian de Graaff

Team der Beruflichen Orientierung